



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Andre Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

23.09.2024

Aktenzeichen  
3700-II.149  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

Bearbeiter:  
Herr Dr. Odenthal  
Telefon: 0211 8792-436

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 25. September  
2024**

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 21

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu TOP 21 der Tagesordnung der Sitzung des Rechtsausschusses am 25. September 2024 zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 25. September 2024

**Schriftlicher Bericht zu TOP**

**"Der Referentenentwurf eines Bundesgesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit von Juni 2024 und die Einführung eines neuen, zwölften Buches in die ZPO, in dem neue Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit erprobt werden sollen - Welche Auffassung vertritt das NRW-Justizministeriums hierzu?"**

**1. Wie bewertet das NRW-Justizministerium diesen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, insbesondere wie bewertet es die Möglichkeit ein modernes Online-Verfahren im Rahmen eines „Reallabors“ zu erproben?**

Aus Sicht des Ministeriums der Justiz NRW ist der – inzwischen auch als Regierungsentwurf vorliegende – Gesetzentwurf sowohl wegen seiner erheblichen Bedeutung für einen zukunftsfähigen Zivilprozess allgemein als auch hinsichtlich seiner konkreten Ausgestaltung grundsätzlich sehr zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere der mit einem Online-Verfahren verbundene erleichterte digitale Zugang zum Recht, die hierdurch gesteigerte Bürgernähe, Effizienz (gerade auch bei der Bewältigung von Massenverfahren) und Attraktivität des Zivilprozesses sowie die Stärkung des Vertrauens in die Justiz und des Rechtsstaats insgesamt. Die Möglichkeiten sogenannter „Experimentierklauseln“ werden begrüßt.

**2. Welche Änderungswünsche, wenn es solche gibt, hat das NRW-Justizministerium?**

Wesentliche Änderungswünsche bestehen nicht. Die gegenüber dem Bundesministerium der Justiz geäußerten Anmerkungen beschränken sich auf technische Einzelheiten.

**3. Ist das NRW-Justizministerium mit dem Think-Tank hierüber im Gespräch, wenn „ja“, welchen Austausch hat es ganz konkret hierzu wann und mit welchem Ergebnis gegeben?**

**4. Ist das NRW-Justizministerium mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte hierüber im Gespräch, wenn „ja“, welchen Austausch hat es zu dem Vorhaben gegeben?**

Die Fragen 3. und 4. werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Der Geschäftsbereich wurde – soweit betroffen – in der bei Gesetzesvorhaben allgemein üblichen Form umfassend über die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte beteiligt. Der Gesetzesentwurf wurde seitens der Praxis – bis auf einzelne Details – einhellig begrüßt.

**5. Der Deutsche Richterbund führt in seiner Stellungnahme vom Juli 2024 aus: „Ohne die dringend erforderliche bessere personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte und ohne spezielle Regelungen, die gezielt auf eine beschleunigte Verfahrensführung ausgerichtet sind, bleibt die Einführung des Online-Verfahrens eine Einzelmaßnahme, mit der keine wesentliche Beschleunigung des Rechtsschutzes erreicht werden kann.“ An anderer Stelle heißt es: „Eine Beschleunigung der Verfahren in der Breite kann allerdings nicht eintreten, wenn**

**die Einführung des Online-Verfahrens eine vereinzelte Maßnahme bleibt, und erst recht nicht dann, wenn sie anstelle einer dringend erforderlichen besseren personellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte erfolgt. Was wird das NRW-Justizministerium unternehmen, um dieser Forderung der besseren personellen und sachlichen Ausstattung - für die es ja zuständig ist - in den Jahren 2024, 2025 und 2026 gerecht zu werden?**

Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich in der Anfangsphase. Da Änderungen im Laufe des parlamentarischen Verfahrens nicht ausgeschlossen – bzw. tendenziell eher wahrscheinlich – erscheinen, kann über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung frühestens nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages – mithin auf einer soliden Grundlage – entschieden werden.

**6. Wie sind die Erfahrungen in dem in technischer Hinsicht bereits laufenden Projekt zum zivilgerichtlichen Online-Verfahren, an dem in NRW die Amtsgerichte Bonn, Essen und Düsseldorf teilnehmen?**

Pilotierungsberichte liegen noch nicht vor.

**7. Wie beurteilt der NRW-Justizminister die Ausführungen des Deutschen Richterbundes zur Videokonferenz und zu dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses?**

Die Bedenken des Deutschen Richterbundes bezüglich des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten werden nahezu einhellig geteilt. Das Vermittlungsergebnis stellt aus Sicht des Ministeriums der Justiz NRW eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Bundestagsbeschluss dar.

**8. Wie beurteilt das NRW-Justizministerium die Forderung des Legal Tech Verbandes, bei dem es heißt: „Innerhalb der Beweiserhebung ist zu überdenken, ob ein genereller Freibeweis zugelassen werden sollte, um eine signifikante und sinnvolle Beweiserhebung zu ermöglichen.“?**

Die erweiterten Möglichkeiten des Freibeweises in hierfür geeigneten Online-Verfahren erscheinen angemessen, um die Möglichkeiten der Digitalisierung effizient im Interesse der Rechtssuchenden nutzen zu können. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass das Beweismaß – die Überzeugung des Gerichts – auch im Freibeweisverfahren nicht eingeschränkt wird.

**9. In der Stellungnahme der BRAK heißt es: „Die Anwaltschaft ist aus Sicht der BRAK eine wesentliche Nutzergruppe des Online-Verfahrens, so dass deren Anbindung von Beginn an sinnvoll und auch notwendig ist. Dass ein Rechtssuchender sich ad hoc der digitalen Möglichkeiten bedient, dürfte die Ausnahme sein. Die Nutzerzahlen für z. B. „Mein Justizpostfach“ sind exemplarisch und zu vernachlässigende Größenordnungen im Verhältnis zum Gesamtverfahrensvolumen.“ Wie hoch sind die Nutzerzahlen für „Mein Justizpostfach“ in NRW in den Jahren 2022, 2023 und 2024?**

Das NRW-Justizministerium teilt die Auffassung, dass die Anwaltschaft eine wesentliche Nutzergruppe des Online-Verfahrens sein wird.

„Mein Justizpostfach“ ist seit dem 12. Oktober 2023 im Pilotbetrieb. Gegenwärtig sind insgesamt 11.156 Nutzer registriert (Stand: 23. September 2024). Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich, da das Bundesland bei der Registrierung nicht erfasst wird.

**10. Welche Ergebnisse sind von dem „Reallabor Basisdokument“ mittlerweile von den Hochschulen veröffentlicht? (Der Abschlussbericht soll im Juli 2024 in Bayern vorgestellt werden.)**

Im Juli 2024 wurde der Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Reallabor Basisdokument“ von der Universität Regensburg veröffentlicht (<https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/startseite/index.html>).

**11. Hat und wenn „ja“ welche Überlegungen bzw. Strategien verfolgt das NRW-Justizministerium in Hinblick auf die angesprochene Kommunikationsplattform? Ist der Think-Tank hier aktiv? Hat dieser eigene Überlegungen und Vorstellungen in bisherige Diskussionen (wenn „ja“, welche?) eingebracht?**

Die bundeseinheitliche Bereitstellung einer Kommunikationsplattform wird einhellig begrüßt. Für die Nutzung der Plattform durch die Anwaltschaft ist die technisch einwandfreie „Verzahnung“ mit dem beA, wie sie der Entwurf vorsieht, entscheidend. Insofern ist anzustreben, dass auch bei Nutzung kollaborativer Ansätze mindestens für alle prozessleitenden Erklärungen die elektronische Kommunikation an die bestehende Infrastruktur im elektronischen Rechtsverkehr angebunden bleibt, also über die EGVP-Infrastruktur erfolgt. Das Ministerium der Justiz steht hierüber auch mit dem Geschäftsbereich in ständigem Austausch.

**12. Die BRAK fordert, dass kein „Vorab-check“ erfolgt. In der Stellungnahme heißt es: „Die BRAK ist der Auffassung, dass durch solche Mitteilungen eher eine Barriere im Zugang zum Recht geschaffen und ein Filter zwischengeschaltet wird – eine solche Filterfunktion ist jedoch nicht Aufgabe der Justiz. Es darf nicht darauf hinauslaufen, dass letzten Endes nur die erfolgversprechenden Verfahren eingereicht werden, m. a. W. darf keine – sei es eine mittelbare – materiell-rechtliche Vorabentscheidung geschaffen werden.“ Wie beurteilt das Justizministerium diese Forderung in Hinblick auf die Gewährung eines ungehinderten Zugangs zum Recht und zum Rechtssystem?**

Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, dass das Gericht die Anwendung des Geltungsbereichs vorab prüft und die Parteien – sollte dies nicht der Fall sein – auf die Fortführung des Rechtsstreits im „herkömmlichen“ Verfahren hinweist, erscheint dies aus Sicht des NRW-Justizministeriums angemessen.

Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer Bedenken bezüglich eines materiell-rechtlichen „Vorabchecks“ äußert, ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf einen solchen nicht vorsieht.